Enzkreis Landratsamt

Landratsamt Enzkreis, Postfach 10 10 80, 75110 Pforzheim

Per Empfangsbekenntnis
Stadtverwaltung Neuenbürg
Rathausstraße 2
75305 Neuenbürg

UMWELTAMT

Herr Hittler
Zimmer-Nr.: 312
Telefon: 07231 308-9321
Telefax: 07231 308-9656
E-Mail: Bernhard.Hittler
@enzkreis.de
Az.: 20-106.11

Pforzheim, 30.10.2017

Geplante Errichtung und Betrieb eines Windparks durch die BayWa r.e. Wind GmbH am Standort „Langenbrander Höhe / Hirschgarten" auf den Gemarkungen Schömberg-Langenbrand und Neuenbürg-Waldrennach;
hier: Ablehnung des Antrags auf Zurückstellung gemäß § 15 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Ihr Schreiben vom 21.09.2017, AZ.: 60.1/794.62 kr/
Unser Schreiben vom 11.10.2017
Ihre E-Mail vom 20.10.2017 (Herr Denis Kraft, Tiefbauamt)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Martin,
sehr geehrte Damen und Herren,

die BayWa r.e. Wind GmbH (im Folgenden kurz: BayWa), Herzog-Heinrich-Straße 13, 80336 München plant die Errichtung und den Betrieb eines aus 5 Windenergieanlagen (WEA) bestehenden Windparks am Standort „Langenbrander Höhe / Hirschgarten" auf den Gemarkungen Langenbrand (Gemeinde Schömberg) und Waldrennach (Stadt Neuenbürg). Die BayWa hat beim Landratsamt Enzkreis am 01.09.2017 (Eingangsdatum) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben beantragt. Die Antragsunterlagen wurden von der BayWa am 15.09.2017 noch ergänzt. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurde noch nicht eingeleitet.

Mit Ihrem Schreiben vom 21.09.2017 beantragten Sie, auch in Funktion der Stadt Neuenbürg als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Engelsbrand – auf der Grundlage des § 15 Abs. 3 BauGB die Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens der BayWa zur Errichtung und zum Betrieb eines aus 5 WEA bestehenden Windparks für einen Zeitraum von einem Jahr. Dazu ergeht folgende

Entscheidung:

1. Ihr Antrag, die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens „Errichtung und Betrieb eines Windparks Langenbrander Höhe / Hirschgarten" auf den Gemarkungen Langenbrand (Gemeinde Schömberg) und Waldrennach (Stadt Neuenbürg), bestehend aus fünf Windenergieanlagen (WEA), für einen Zeitraum von einem Jahr zurückzustellen, wird abgelehnt.

2. Diese Entscheidung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 1 LGebG gebührenfrei (persönliche Gebührenfreiheit der Gemeinden).

Begründung:

I.

Die BayWa r.e. Wind GmbH (im Folgenden kurz: BayWa), Herzog-Heinrich-Straße 13, 80336 München plant, zur Energieerzeugung und -einspeisung in das örtliche Stromnetz (Anschluss an das Umspannwerk der Netze BW GmbH in Calmbach) einen aus 5 Windenergieanlagen (WEA) bestehenden Windpark am Standort „Langenbrander Höhe / Hirschgarten" auf den Gemarkungen Langenbrand, Gemeinde Schömberg (WEA 1 und 2 auf Flurstück Nr. 528) und Waldrennach, Stadt Neuenbürg (WEA 3, 4 und 5 auf Flurstück Nr. 414) zu errichten und zu betreiben. Der Standort des Windparks liegt vollständig im Waldgebiet (Staatswald, Eigentümer Forst BW).

Geplant sind 5 bauartgleiche WEA des Typs Senvion 3.6M140 mit Dreiblattrotor, aktiver Blattverstellung, drehzahlvariabler Betriebsweise, einer elektrischen Nennleistung von jeweils 3,6 MW bzw. einer Gesamtnennleistung von 18 MW, einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 140 m und damit einer Gesamthöhe von 230 m. Die Hauptkomponenten der einzelnen, ca. 480 m voneinander entfernt liegenden WEA sind Rotor, Gondel/Maschinenhaus, Hybridturm (Stahl und Beton) mit Rotornabe, Trafo und Fundament. Die voraussichtliche Betriebszeit der WEA beträgt mindestens 20-25 Jahre. Die bestehende WEA (Typ Seewind 52/750, Nabenhöhe 74 m, Rotordurchmesser 52 m) eines anderen Betreibers südöstlich der geplanten WEA 1 auf Gemarkung Langenbrand soll bis zur Inbetriebnahme der neuen WEA stillgelegt und rückgebaut werden.

Das Vorhaben bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. mit den § 1 Abs. 1 – 4 und § 2 Abs. 1 Nr. 1c und Anhang 1 Nr. 1.6.2 (Verfahrensart „V") der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen (z.B. Baugenehmigung) ein. Nachdem das Vorhaben mit 2 WEA im Landkreis Calw und mit 3 WEA im Enzkreis liegt, hat das Regierungspräsidium Karlsruhe bereits mit Erlass vom 12.05.2016 das Landratsamt Enzkreis (LRA) als die für das Gesamtvorhaben (WEA-Gruppe eines Betreibers) zuständige Immissionsschutzbehörde bestimmt. Für das Vorhaben wurde aufgrund des Ergebnisses einer vom LRA im Verfahren zunächst vorgenommenen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt (vgl. Schreiben vom 12.06.2017). Die UVP ist unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens, welches nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) sowie unter Beachtung der Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt wird.

Die BayWa hat – nachdem zur Festlegung des Inhalts und des Umfangs der erforderlichen Antragsunterlagen sowie des Untersuchungsrahmens der UVP unter Beteiligung der tangierten und mit Schreiben / E-Mail des Landratsamtes vom 31.03.2017 eingeladenen Behörden und Verbände am 17.05.2017 eine Vorantragskonferenz / Scoping-Termin stattgefunden hat – beim LRA am 01.09.2017 (Eingangsdatum) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben beantragt. Die Antragsunterlagen wurden von der BayWa am 15.09.2017 noch ergänzt.

Das nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG i.V. mit der 9. BImSchV durchzuführende förmliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren mit öffentlicher Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen und der „entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen" sowie mit Beteiligung der in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden, Stellen und Verbände wurde vom LRA bislang noch nicht eingeleitet, was jedoch in Bälde vorgesehen ist.

Mit Ihrem bei uns (per Fax) am gleichen Tag hier eingegangenen Schriftsatz vom 21.09.2017 beantragten Sie, auch in Funktion der Stadt Neuenbürg als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Engelsbrand – auf der Grundlage des § 15 Abs. 3 BauGB, die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens „Errichtung und Betrieb eines Windparks Langenbrander Höhe / Hirschgarten" auf den Gemarkungen Langenbrand (Gemeinde Schömberg) und Waldrennach (Stadt Neuenbürg), bestehend aus fünf Windenergieanlagen (WEA), Antragstellerin BayWa r.e. Wind GmbH, für einen Zeitraum von einem Jahr zurückzustellen.

Zur Begründung wird dargelegt, dass der Flächennutzungsplanentwurf mit hoher Wahrscheinlichkeit noch einmal überarbeitet werden müsse. Der Grund hierfür sei, dass sich im gegenständlichen Gebiet Bergbaustollen befänden und hierdurch möglicherweise die Standsicherheit der geplanten Windenergieanlagen gefährdet sei. Der Untersuchungs- und Planungsprozess sei nicht abgeschlossen. Somit wäre es möglich, dass sich die Vorrangflächen verringern bzw. sonstige Änderungen erfahren könnten.

Mit Schreiben vom 11.10.2017 haben wir Ihnen dazu mitgeteilt, dass wir beabsichtigen, den Antrag abzulehnen und gleichzeitig gem. § 28 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) bis zum 30.10.2017 Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Eine Äußerung mit einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den von uns vorgebrachten Ablehnungsgründen erfolgte hierzu nicht. Mit E-Mail vom 20.10.2017 wurde uns durch Ihr Tiefbauamt lediglich mitgeteilt, dass Sie keine weiteren Schritte unternehmen und der Ablehnung des Antrags entgegen sehen würden.

II.

Gem. § 15 Abs. 3 BauGB hat auf Antrag der Gemeinde die zuständige Baugenehmigungsbehörde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 für einen Zeitraum bis zu längstens einem Jahr nach Zustellung der Zurückstellung des Baugesuchs auszusetzen, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, mit dem die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 erreicht werden sollen, und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Antragsbefugt für Zurückstellungen sind im Regelfall die Gemeinden. Obliegt die Flächennutzungsplanung jedoch nicht der Gemeinde selbst, sondern einer Verwaltungsgemeinschaft, so steht die Antragsbefugnis in diesem Falle nicht der Mitgliedsgemeinde, sondern der Verwaltungsgemeinschaft als Planungsträgerin zu. Der Antrag wurde vorliegend durch Sie für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft gestellt. Für die Entscheidung über die Zurückstellung immissionsschutzrechtlicher Anträge für Windenergievorhaben nach § 15 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde zuständig (vgl. hierzu OVG Münster, Beschluss vom 11.03.2014 – 8 B 1338/13, Juris Rn. 4).

Die Zurückstellung setzt neben dem entsprechenden Antrag des Planungsträgers insbesondere auch einen Aufstellungsbeschluss für einen Flächennutzungsplan zur Windkraftsteuerung voraus. Ein solcher Beschluss liegt vor (mit Datum vom 30.07.2012), von der ordnungsgemäßen öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses (hierzu OVG Münster, Beschluss vom 11.03.2014, 8 B 1338/13, Juris, Rn. 6 ff.) ist auszugehen.

Die Voraussetzungen für eine Plangefährdung – und damit materiell entscheidend für eine Zurückstellung – sind im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben. Die Durchführung der Flächennutzungsplanung wird durch das beabsichtigte Vorhaben gerade nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert.

Zunächst ist festzustellen, dass die hier – bezogen auf die Gemarkung Waldrennach – geplanten Windkraftanlagen innerhalb der im derzeitigen Entwurf des Teil-Flächennutzungsplans ausgewiesenen Konzentrationszonen liegen (aktuelle Entwurfsfassung 20120711_Karte_4_Potentialflächen _Gewann und Fläche"). Eine negative Vorbildwirkung für andere Vorhaben kann daher zunächst ausgeschlossen werden (hierzu Hinsch NVwZ 2007, 770 [773 f.]).

Der von der Trägerin des Vorhabens im Rahmen ihres Genehmigungsantrags zwischenzeitlich vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme zur Bewertung des Einflusses von Altbergbau auf das Bauvorhaben (Juli 2017) ist darüber hinaus zu entnehmen, dass die vom Baugrundgutachter geplanten bzw. vorgeschlagenen Gründungsarten ausreichend Sicherheit auf mögliche Hohlräume oder Störungen – bezogen auf alle fünf Anlagenstandorte – im Bergbaurevier Neuenbürg bieten. Eine ausgedruckte Fertigung des Gutachtens des Büros TABERG (Stand 07/2017) lag als Anlage dem Anhörungsschreiben vom 11.10.2017 bei. Belastbare Argumente, die hiergegen sprechen würden, wurden von Ihnen nicht vorgebracht.

Öffentliche Belange, die sich als Ausschlusskriterium in dem zur Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan für Baugrundstücke niederschlagen, sind mit dem privaten Interesse, die Grundstücke für die in § 35 Abs. 1 Ziffern 2 bis 6 genannten Zwecke in Anspruch nehmen, nur nachvollziehend abzuwägen, stehen also der Zulassung des Vorhabens nicht in gleicher Weise entgegen wie in den Fällen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (vgl. Sennekamp, in: Brügelmann, Baugesetzbuch, § 15, Rn. 78).

Es ist somit nicht erkennbar und auch nicht ausreichend konkretisierend dargelegt, dass die ermittelten Potentialflächen in Zukunft nicht mehr als Konzentrationszone ausgewiesen werden sollten. Der bloße Umstand, dass die Planung noch nicht abgeschlossen ist, macht eine Gefährdung der (weiteren) Flächennutzungsplanung nicht plausibel (vgl. hierzu auch VG Minden, Beschluss vom 12.05.2014, 11 L 180/14). Je weiter die Planung fortgeschritten ist und sich konkretisiert hat, desto klarer ergibt sich, dass das beantragte Vorhaben die Durchführung der Flächennutzungsplanung nicht gefährdet. Die Flächennutzungsplanung hat vorliegend auf Grundlage umfangreicher fachlicher Untersuchungen bereits Potenzialflächen ermittelt und ist auch nach den durchgeführten Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 2 sowie 4 Abs. 1 und 2 BauGB entsprechend vorangeschritten.

Insbesondere erfolgte in den jeweiligen Beteiligungsschritten im Rahmen der Flächennutzungsplanung die fachliche Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau. Sowohl in deren Stellungnahme vom 08.11.2012 als auch vom 14.05.2013 haben sich aus bauleitplanerischer Sicht keine Hinderungsgründe für die vorgesehene Ausweisung der in Frage stehenden Konzentrationszone ergeben:

[…] Mit der Aufnahme eines Hinweises auf den Altbergbau in den Textteil des Flächennutzungsplanes sind die bergbehördlichen Belange ***ausreichend berücksichtigt****.*
Gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes bestehen von Seiten der Landesbergdirektion keine Einwendungen.[…]

(Hervorhebung durch das LRA)

Von einer entsprechenden Auswertung und Kenntnisnahme dieser Stellungnahmen durch die Trägerin der Flächennutzungsplanung ist daher auszugehen. Vor diesem Hintergrund war für die Verwaltungsgemeinschaft absehbar, dass die entsprechende Konzentrationszone verbleiben kann. Aus fachlicher Sicht wird vor dem Hintergrund der erfolgten Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg zudem deutlich, dass zumindest auf Ebene der Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Zusammenfassend lässt sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit daher prognostizieren, dass die Vorhabengrundstücke noch immer in den im derzeitigen Entwurf ausgewiesenen Konzentrationszonen liegen werden.

Es ist daher im Ergebnis nicht zu befürchten, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird. Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 BauGB liegen nicht vor. Der Antrag war daher abzulehnen.

Ihre Rechte:

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen beim Landratsamt Enzkreis in Pforzheim. Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie dort persönlich erscheinen und den Widerspruch protokollieren lassen.

Bei schriftlicher Rechtsmitteleinlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Monatsfrist bei der genannten Behörde eingeht.

Mit freundlichen Grüßen

Frey